



Volleyball Club Furttal

Statuten

Stand 18.04.2011

In den folgenden Statuten wurde der Einfachheit halber stets die männliche Form verwendet.
Selbstverständlich sind auch alle Personen weiblichen Geschlechts damit angesprochen

Artikel 1: Name - Sitz

Unter dem Namen „Volleyball Club Furttal“ (im Folgenden VBCF, Club oder Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB

Sitz ist Regensdorf.

Artikel 2: Zweck

Der Volleyball Club Furttal will den Volleyball Sport fördern, eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen und die Kameradschaft pflegen. In diesem Sinne ist der Volleyball Club Furttal bestrebt, jeder Alters- und Fähigkeitsstufe eine passende Ausbildung und Wettkampfmöglichkeit zu schaffen.

Der Volleyball Club Furttal ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann durch Beschluss einer Generalversammlung die Mitgliedschaft in einem anderen Verein oder Verband erwerben und wieder aufgeben.

Artikel 3: Mittel

Der Volleyball Club Furttal verfügt zur Erfüllung des Vereinszweckes über die Beiträge der Mitglieder; er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Abschnitt 4.1: Arten der Mitgliedschaft

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren-, und Freimitgliedern.

4.1.1 Aktivmitglieder

Für die Aktivmitgliedschaft kann sich jede Person bewerben, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichtet.

4.1.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Einzelpersonen oder Gruppen, die sich für den Volleyball Sport interessieren und den jeweils gültigen Jahresbeitrag leisten.

4.1.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedschaft kann durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zuerkannt werden. Das Ehrenmitglied hat sich besondere Verdienste um den Club erworben.

4.1.4 Freimitglieder

Freimitglieder können vom Vorstand für ein Jahr ernannt werden, weil sie sich besonders für den Vereinszweck einsetzen oder eingesetzt haben.

4.1.5 Gönner

Gönner des VBCF wird, wer dem Verein einen beliebigen Beitrag zukommen lässt. Gönner, die nicht gleichzeitig einer der oben aufgeführten Mitgliederkategorie angehören, sind von den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes ausgeschlossen.

Abschnitt 4.2: Eintritt

Zur Aufnahme genügt eine schriftliche Erklärung (Anmeldeformular) an den Vorstand. Minderjährige müssen eine schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern oder deren Stellvertreter vorlegen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Abschnitt 4.3: Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich und bis Ende des Geschäftsjahres an den Präsidenten gerichtet werden. Sobald das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist, erhält es die Freigabeerklärung für einen Übertritt in einen anderen Verein.

Abschnitt 4.4: Ausschluss

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 5: Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder erhalten bei ihrem Eintritt in den Verein ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Die Mitglieder werden über Anlässe des Vereins informiert und erhalten Zugang zu allen Aktivitäten des Vereins.

Anträge von Mitgliedern an eine Generalversammlung müssen 20 Kalendertage vor dem Datum der Versammlung mit A-Post an den Präsidenten abgeschickt werden.

Stimmberechtigt sind Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder. Aktivmitglieder unter 16 Jahren sind nur in Anwesenheit eines Elternteils stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder haben eine beratende Stimme.

Artikel 6: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich den Vereinsstatuten nachzukommen.

Jedes Mitglied bezahlt den in der Gebührenordnung festgesetzten Mitgliederbeitrag. Der Vereinsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird schriftlich eingefordert. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres können Teilbeiträge erhoben werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Der Verein kann durch den Beschluss der Generalversammlung seine Mitglieder zu persönlicher Arbeitsleistung für den Vereinszweck verpflichten. Passivmitglieder sind davon ausgenommen.

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Mitglieder ab 16 Jahren obligatorisch. Passivmitglieder sind davon ausgenommen. Für unentschuldigtes Fernbleiben, kann der Vorstand ein im Voraus festgelegtes Bussgeld einfordern.

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Club kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

Die finanzielle Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge.

Artikel 7: Organisation

Die Organe des Volleyball Club Furttal sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand und seine Kommissionen
- c) die Rechnungsrevisoren

Abschnitt 7.1: Die Generalversammlung (GV)

7.1.1 Arten der Generalversammlung

Es können Ordentliche oder Ausserordentliche Generalversammlungen abgehalten werden. Die Einladung zu einer Generalversammlung muss die Traktandenliste enthalten und muss 30 Tage vor der Versammlung beim Empfänger ankommen.

(a) Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens einen Monat nach Ende Geschäftsjahr / Meisterschaft statt, d.h. im April.

(b) Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder mindestens 25% der Mitglieder des Klubs können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese muss innert 2 Monaten nach Erhalt des Begehrens abgehalten werden.

7.1.2 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 25% der Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei allen Abstimmungen entscheidet, wenn in diesen Statuten nicht anders erwähnt, das einfache Mehr. Stimmberechtigt sind die anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

7.1.3 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung behandelt folgende Themen:

- a) Präsenzliste und Wahl der Stimmzähler
- b) Festsetzung und Bekanntgabe der Stimmverteilung
- c) Mutationen
- d) Protokoll der letzten GV
- e) Jahresberichte
- f) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- g) Festsetzung der Gebührenordnung
- h) Voranschlag (Budget)
- j) Wahl des Vorstandes
- k) Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) Wahl der Ehrenmitglieder
- m) Anträge der Mitglieder
- n) Verschiedenes

Abschnitt 7.2: Der Vorstand und seine Kommissionen

7.2.1 Vorstand

Der Club wird durch einen Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern geleitet, welche bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Präsident, Kassier und Sekretär werden von der GV namentlich bestimmt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und setzt die notwendigen Kommissionen ein.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Diese Sitzungen können von einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt werden. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder sind verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und GV-Beschlüsse.

7.2.2 Technische Kommission

Die Technische Kommission besteht aus allen Trainern und dem Technischen Leiter.

Die Technische Kommission gewährleistet eine geschlossene Ausbildung aller Stufen für die Spieler.

Der Technische Leiter legt der Generalversammlung einen Bericht über die Arbeit der Kommission ab.

Abschnitt 7.3: Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren und die Ersatzrevisoren sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

Artikel 8: Änderung der Statuten

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern das entsprechende Geschäft auf der Traktandenliste steht.

Für Änderungen der Statuten sind mindestens 75% der Stimmen erforderlich.

Artikel 9: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Stimmberechtigten beschlossen werden. Kann über die Verwendung des Clubvermögens nicht mit einer Mehrheit von 75% der Stimmberechtigten Beschluss gefasst werden, so wird das Clubvermögen der Finanzverwaltung der Gemeinde Regensdorf treuhänderisch übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Wird dies mit einer Mehrheit von 75% der Stimmberechtigten abgelehnt, so wird das Clubvermögen zu gleichen Teilen an die Vereinsmitglieder verteilt.

Artikel 10: Besondere Bestimmungen

Abschnitt 10.1: Datenschutz

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten erfasst und gemäss den Datenschutzbestimmungen des Vereins verwendet und weitergegeben werden dürfen, insbesondere für die Führung der Buchhaltung, die Zustellung von Vereinsinformationen und den Meisterschaftsbetrieb. Eine Weitergabe von Daten über obige Festlegung hinaus bedarf der Zustimmung der betroffenen Vereinsmitglieder.

Abschnitt 10.2: Helfer-Bonussystem

Um die Mitglieder zur Mitarbeit an Vereinsanlässen zusätzlich zu motivieren, führt der VBC Furttal ein Helfer-Bonussystem, das im Anhang geregelt ist.

Abschnitt 10.3: Ethik Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Volleyball Club Furttal gemäss Anhang.

10.3.1 „Sport rauchfrei“

Die Umsetzung von Sport rauchfrei resp. der Umgang mit Suchtmitteln im VBC Furttal regelt die entsprechende Richtlinie im Anhang.

Artikel 11: Inkrafttreten dieser Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom **18. April 2011** angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom 10. April 2008.



18. April 2011

Daniela Ulrych
(Präsidentin)



Adrian Stoll
(Sekretär)

Revisionen

- GV 11. April 2003 / Art 6 Abs. 4
- GV 16. April 2005 / Art 6 Abs. 3 und 4
- GV 10. April 2008 / Art 5 Abs. 4
- GV 18. April 2011 / Art. 7 Abs. 2.1 und Artikel 10